

## 2. Landsgemeindeversammlung 8.4.2024



8.4.2024 Nr. 1

## GFI vertagt Parole zur Verfassungstotalrevision

Bauherr Ruedi Ulmann erläuterte in der «Linde» der Gruppe für Innerrhoden das Landsgemeindemandat 2024

Die Gruppe für Innerrhoden (GFI) fasste am Mittwochabend in der «Linde» Appenzell für alle Geschäfte der kommenden Landsgemeinde mit unterschiedlichem Enthusiasmus die Ja-Parole. Bezüglich Verfassungsrevision wird man sich am 8. April nochmals beraten.

Giorgio Girardet

«Ihr seid meine Versuchskaninchen», lachte Bauherr Ruedi Ulmann, als er in der «Linde» Appenzell den Beamer für die erste Illustration der Landsgemeindegeschäfte 2024 installiert hatte. Sieben Mitglieder der Gruppe für Innerrhoden hatten sich mit dem druckfrischen, teilweise schon heftig bearbeiteten Landsgemeindemandat eingefunden, um über die Geschäfte der kommenden Landsgemeinde Parolen zu fassen. «Es stehen an dieser Landsgemeinde keine weltbewegenden Geschäfte an», eröffnete Josef Manser die Versammlung der sieben Aufrechten.

**Parole zur Verfassungsrevision vertagt**  
Die Totalrevision der Kantonsverfassung nannte der Jurist in der Runde «nicht gerade ein Highlight». Alt-Grossratspräsident Manser nannte sie eine Gratwanderung zwischen schlankem Verfassungstext und den nachgelagerten Gesetzestexten. In der vorbereitenden Kommission seien einige, die sich von der Übung mehr erhofft hatten, enttäuscht gewesen. «Was wir jetzt haben, ist immer noch eine Gratwanderung, aber eine einigermaßen gelungene Gratwanderung.»



Josef Manser (Dritter von links) hokte inmitten der «Versuchskaninchen» beim Bauherrn Ruedi Ulmann hartnäckig nach. (Bild: Giorgio Girardet)

Mit dem Grat war die Trennlinie dessen gemeint, was in eine Verfassung gehört und was getrost in Gesetzen geregelt werden kann, die erst im Entwurf vorliegen. Eine synoptische Darstellung von alter und neuer Verfassung im Landsgemeindemandat wurde vermisst. Ein Mitglied, das fürchtete, als «Verfassungswanderprediger» in die Annalen Appenzells einzugehen, rückte mit einer Do-it-yourself-Synopse an, die unter Micionados herumgereicht wird. Zwei Punkte machten ihn stützig: Die Festsetzung der Steuern im Kanton seien aus der Verfassung ins Gesetz verlagert worden. Ausserdem sei auch das Notrecht in anderen Kantonen auf Verfassungsebene klarer geregelt. Zu reden gab auch der Mechanismus der Inkraftsetzung der Verfassung, welche oh-

ne die erst im Entwurf vorliegenden Gesetze gar nicht rechtskräftig werden könne. Ob die GFI auch für Proporz sei, wurde nicht klar. Der Bauherr verwies auf die einstündige Informationsveranstaltung am Donnerstag, 4. April, im Grossratsaal, an der die beiden Landammänner und die an der Ausarbeitung beteiligten Juristen, Ratschreiber Markus Dörig und Kommissionspräsidentin Angela Koller, Rede und Antwort stehen. Die GFI vertagte ihre Parolenfassung zu diesem Geschäft darum auf den 8. April.

### Digitalisierung und Oberegg

Wie im Grossen Rat war das achte Landsgemeindengeschäft «Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG, Grundlagen für die

Digitalisierung)» unbestritten. Bei einer Enthaltung gab es Einstimmigkeit für die Ja-Parole. Das neunte Traktandum «Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (EG ZGB Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg)» gab viel zu reden, gerade in Bezug auf den Fachkräftemangel für Positionen der öffentlichen Verwaltung, wenn ein polyvalenter Boomer das Pensionsalter erreicht. Die Ja-Parole fiel bei Gegenstimmen und Enthaltungen knapp aus.

### Herdenschutz und Jagd

Beim zehnten Geschäft muss Innerrhoden die für die Kleiräumigkeit des Kantons wenig angepasste Bundesgesetzgebung

für die hiesigen Verhältnisse ergänzen. Es geht um Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet. Für die im Grossen Rat einstimmig der Landsgemeinde zur Bejahung anempfohlene Vorlage beschloss auch die GFI bei einer Gegenstimme die Ja-Parole. Das leidige Thema der Wildruhegebiete gilt es in Traktandum elf endlich zu einer Lösung zu bringen. Nach der Rückweisung an der Landsgemeinde 2022 wurde das Gebiet Sonnenhalb als Wildruhegebiet ausgeschieden. «Was 2022 vorgelegt wurde, war ja schon ein Feigenblatt, nun ist es noch weniger», war ein Votum. Das «bescheidene Innerrhoden» soll nicht länger als weisser Fleck auf der nationalen Karte der Wildruhegebiete figurieren. Die Ja-Parole wurde ohne Gegenstimme, aber mit zwei Enthaltungen gefasst.

### Eichbergstrasse und Staatshaushalt

Nachdem der Bauherr die Vorlage gründlich erläutert hatte, fasste die GFI einstimmig die Ja-Parole für das zwölfte Geschäft: «Kredit für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risschau». Nach zweistündigen Erklärungen verabschiedete sich der Bauherr. Die Staatsfinanzen, das zweite Geschäft, boten vom Bauherr erläutert reichlich Gesprächsstoff. «Das Gesundheitswesen lässt sich schwer budgetieren», war das Fazit, das einer zog, der die grössten Budgetabweichungen zusammengezogen hatte. Für das Präsidium des Kantonsgerichts fiel der Name Michael Manser, dem studierten Juristen wird das Amt zugetraut. Kurz nach 23 Uhr – es waren eben doch keine «weltbewegenden Geschäfte» – leerte sich die Gaststube.

8.4.2024 Nr. 2

# Neue Verfassung

Z AV/Donnerstag, 4. April 2024

Gastkommentar

## Massiver Abbau von Volksrechten

Die Landsgemeinde 2024 entscheidet am letzten Aprilsonntag, ob der Kanton eine neue Verfassung erhalten soll. Die Unterschiede zur geltenden Verfassung sind enorm: Die neue Verfassung würde eine massive Erosion der Volksrechte mit sich bringen. Wir haben ein paar Punkte der beiden Verfassungstexte verglichen. Es existiert keine offizielle Konkordanztafel mit dem geltenden und dem neuen Verfassungstext und entsprechenden Erklärungen, wie es sie beispielsweise in Ausserrhoden gibt. Auf Anfrage teilte die Innerrhoden Ratskanzlei mit, es gebe keine Konkordanztafel. Indes kursiert eine informelle Vergleichstabelle, die uns vorliegt. Sie zeigt vom Initiativrecht bis zur «Absetzung» der Landsgemeinde als «Steuersatz-Fest-

legungs-Behörde» einen massiven Abbau der Volksrechte. Beim Initiativrecht ist in der neuen Verfassung ein Gegenorschlag ausdrücklich erwähnt, der Ablauf der Abstimmung mit Gegenorschlag ist aber nicht geregelt. Es ist unklar, ob als Erstes oder Zweites die Stichfrage gestellt wird. Heute müssen Initiativen, die bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung eingereicht werden, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgelegt werden. In der neuen Verfassung gibt es keine Fristen, wann Initiativen eingereicht und der Landsgemeinde vorzulegen sind. Ausgerechnet das jetzt wieder diskutierte Finanzreferendum ist einer Initiative zu verdanken, die der Landsgemeinde entgegen der Verfassung nicht vorgelegt wurde.

«Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden,» schrieb die Regierung in der Vernehmlassung zur neuen Verfassung. Trotzdem sollen jetzt aber die Hürden für das fakultative und das obligatorische Finanzreferendum verdoppelt werden. Von einer halben auf eine ganze Million beziehungsweise von einer auf zwei Millionen. Heute legt die Landsgemeinde alle Steuerfusse und Steuersätze fest. Im Urteil zur abgesagten Landsgemeinde stellte das Bundesgericht 2022 fest: «Rückweisungsanträge sind möglich, Änderungsanträge nur bei der Festlegung von Steuerfüssen und Steuersätzen.» Das Bundesgericht geht also davon aus, dass Steuerfusse und -sätze der Landsgemeinde vorgelegt

werden müssen. Dies will die neue Verfassung ändern. Neu soll die Festlegung der Steuerfusse für den Kanton und der Steuersätze dem Grossen Rat obliegen. Neu ist Notrecht in der Verfassung geregelt. Es ist weder befristet, wie in der Bundesverfassung (ein Jahr), noch muss es der Landsgemeinde vorgelegt werden. Im Kanton Bern treten Notrecht-Gesetze sofort in Kraft, wenn sie das Kantonsparlament mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet hat. Innerhalb sechs Monaten muss eine Volksabstimmung stattfinden. Sagt das Volk Nein, wird das Gesetz sofort aufgehoben. Im Bund untersteht jedes Notrecht dem fakultativen Referendum.

Margrith Widmer  
Freie Mitarbeiterin

8.4.2024 Nr. 3

AV/Sonntag, 6. April 2024

### abea und ie Harmonie

sich erlebte Tabea mit ihrem Gottlichen Weissen Sonntag. Ihr war riehlich ums Herz, als die weiss gete Kundercher zur Kirche defiliergeleitet von festlichen Klängen der Musik.

Herz füllte sich mit Dankbarkeit, nur für die liebevolle Begleitung Erstkommunionkinder durch Lehrzonen, sondern auch für die Musikanten, die den grünen Tag Klangverzieren. Wenige Wochen vorher Tabea der Musikformation zugehörte, in der auch Heffen metten und Jafreunde, und war einmal mehr bebrückt auf wech hohem Niveau sie tertioren. Und demochest wird die rmonie-Regierungsleute und Ehjaste taktvoll zum Landsgemeindeergleiten. Das ist jedes Mal ein rmer Moment.

Das alles so schön geht, ist der Freude und dem Einsatzwillen der hundert Musizierenden zu verdanken. Sie versichern ihre Freizeit an die Übrigen. Wenn andere am Freitag in den Ausgang tanzen, über Kantinen und Musikanten für die stanz im kantonalen oder kreischlichen rag.

Ja weiss, sie bekommen dafür eine netze Entschädigung. Damit wem Unkosten gedeckt wie Instrumentenapparaturen oder Uniformpassagen, auch Verpflegung bei «Musstippen» oder die Miete für das zenokal.

Tabea erfuhr, wie viel das neuerskosten, fiel sie fast vom Stühchen, letzte Rechnung der Schule für die seräume war mehr als sechsmal so wie bisher.

bisher harmonische Arrangement durch Mistone gestört. «Wie soll bezahlen?», fragte sie sich. «Muss lormidable Dorfmusik nun Crowd-fing machen oder die Proben um Sechsfache reduzieren? Wie wird Landgemeinderats dann klin- oder das Ständchen zur Stosswall? Und kann bei prekärer Finanzlage genug musikalischer Nachwuchs angeblendet werden?» Bess Herz schneidet sich bei diesen anken ein Trauermarschli. Sie wird im nächsten Tagen ganz viel beim

## Stellungnahme zu Kommentar

Medienmitteilung der Ständekommission (amtlich mitgeteilt)

Im Appenzeller Volksfreund vom 4. April 2024 erschien ein Gastkommentar mit dem Titel «Massiver Abbau von Volksrechten». Darin werden Behauptungen zum Landsgemeindegeschäft der neuen Kantonsverfassung vorgebracht, die richtigzustellen sind.

### Initiativrecht

Im Kommentar wird behauptet, dass beim Initiativrecht ein Abbau von Volksrechten vorgenommen werde. Im Vergleich zu heute seien verschiedene Verfahrensregeln weggefallen.

Heute enthält die Verfassungsregelung zum Initiativrecht viele Details. Mit der neuen Verfassung wird eine Entflechtung vorgenommen. Die Grundsätze für das Initiativrecht sollen in der Verfassung verankert werden, die Regelung der weiteren Belange soll in einem Gesetz vorgenommen werden. Die letzten Details können dann noch, wie schon heute, in einer Verordnung geregelt werden.

Die neue Verfassung enthält in Artikel 11 die Grundsätze für das kantonale Initiativrecht. Jede stimmberechtigte Person kann eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen. Die Initiative darf aber nicht übergründliches Recht widersprechen, und sie muss sich auf ein zusammenhängendes Sachgebiet beschränken und durchführbar sein. Die weitere Regelung für das Initiativrecht soll im Gesetz über die politischen Rechte vorgenommen werden, das dem Grossen Rat als Vorentwurf mit der Verfassung vorgelegt wurde. Letzte Details werden, wie schon heute, in der Verordnung über das Initiativverfahren (GS 160.110) geregelt.

Im Gesetz über die politischen Rechte finden sich die Regelungen für den Ablauf und die Behandlung von Initiativen, beispielsweise die Prüfpflichten des Grossen Rates oder der Eingabetermina von 31. Mai und die weiteren Fristen. Wie die Verteilung dieser Regelungen vorge-

nommen wurde, ergibt sich aus der offiziellen Konkordanztafel, welche dem Grossen Rat mit der neuen Verfassung zur Verfügung gestellt wurde. Die Tabelle ist unter <https://info.ai.ch/businesses/186> öffentlich einsehbar.

Über das neue Gesetz kann die Landsgemeinde voraussichtlich in zwei Jahren abstimmen. Solange ist auch die neue Verfassung noch nicht in Kraft. Sollte die Landsgemeinde mit der Regelung im Gesetz nicht einverstanden sein oder eine Ergänzung wünschen, kann sie das Gesetz zurückweisen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird der Landsgemeinde absolut nichts weggenommen.

### Steuern

Im Gastkommentar wird behauptet, beim Steuerrecht werde ebenfalls ein Abbau von Volksrechten vorgenommen. Neu würde der Grosse Rat und nicht mehr die Landsgemeinde über die Festlegung der Steuerfusse bestimmen.

Nach Art. 29 der heutigen Verfassung entscheidet der Grosse Rat über das Mass der Steueranlagen. Darunter sind der Steuerfuss für die natürlichen Personen und die Steuersätze für die Kapital- und Gewinnsteuern der juristischen Personen zu verstehen. Jedes Jahr an der Deceμβeressenion legt der Grosse Rat diese Steuermassen fest. Es kommt daher mit der neuen Verfassung zu keiner Verschiebung. Die Landsgemeinde ist für das Steuersystem verantwortlich. Sie erlässt also das Steuergesetz. Für das Steuermass bleibt der Grosse Rat zuständig.

### Finanzkompetenzen

Das Bundesgericht äussert sich im Entscheid über die Verschiebung der Landsgemeinde von 2022 in keiner Weise über die Zuständigkeit der Landsgemeinde in Steuerfragen. Der Verweis auf die Rückweisung von Geschäften bezieht sich einzig auf die Behandlung von Geschäften. Es wird die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen zitiert, welche auch die Verhältnisse für die Ge-

meindeversammlungen regelt, wo – ganz im Gegensatz zur Landsgemeinde – Steuerfusse festgelegt werden.

Es ist richtig, dass die Finanzkompetenzen mit der neuen Verfassung angepasst werden. Dies wird deshalb gemacht, weil sich das Steuerkantonen im Kanton seit der letzten Anpassung der Finanzkompetenzen fast verdoppelt hat. Die Ständekommission und der Grosse Rat erachten die Anpassung daher nicht als grundlegende materielle Änderung, sondern als Berücksichtigung einer massgeblichen äusseren Entwicklung. Näheres zur Begründung findet sich im Landsgemeinde-mandat (Kapitel 5.3).

### Notrecht

Heute besteht keine Verfassungsregelung zum Notrecht. Diese Lücke soll geschlossen werden. Wie in anderen Bereichen werden die Grundsätze in der Verfassung geregelt, der Rest in einem Gesetz. Die neue Verfassung hält fest, dass die Ständekommission Notrecht erlassen kann. Dieses ist ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Was im Fall einer Notrechtserklärung passiert, wird im neu vorgeschlagenen Staatsorganisationsgesetz geregelt, das wie das Gesetz über die politischen Rechte in Vorentwurf vorliegt und in den Grossratsanträgen einsehbar ist. Gemäss diesem Gesetz sind Notrechtserklärungen innerhalb sechs Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen und fallen bei einer Notrechtserklärung spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dahin.

Notrecht ist zeitlich zu beschränken und bei einem Wegfall der Notrechtserklärung aufzuheben. Wird es voranschreitlich längere Zeit Bestand haben, muss die Ständekommission unverzüglich den Prozess für die Schaffung von ordentlichem Recht in die Wege leiten, sodass die Landsgemeinde darüber befinden kann. Die Landsgemeinde hat es vollständig in der Hand, was sie beim Notrecht regeln möchte. Mit Sicherheit bringt hier die neue Verfassung keinen Abbau von Volksrechten.

8.4.2024 Nr. 4

# Konkordanztabelle Muster Schwyz

| Alte Kantonsverfassung  | Gesetzesstufe<br>revidiertes GOG  | Neue Kantonsverfassung   |
|---|---|--|
| <p>§ 84 Abs. 2 und 3<br/> <sup>1</sup> Er [der Bezirksrat] ist vollziehendes und verwaltendes Organ des Bezirkes.<br/> <sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem anderen Bezirksorgan zugewiesen sind.</p> <p>§ 89 Abs. 2 und 3<br/> <sup>1</sup> Er [der Gemeinderat] ist vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinde.<br/> <sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> | <p>§ 31 Abs. 1 und 2<br/> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.<br/> <sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> |  |
|   | <p>§ 32 Abs. 2 Bst. a<br/>                     (² Ausgenommen sind:)<br/>                     a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,</p>   | <p>§ 42 Abs. 2<br/> <sup>2</sup> Das Gesetz regelt weitere Unvereinbarkeiten und den Ausstand.</p> |
| <p>§ 75<br/>                     Bezirke und Gemeinden mit mehr als fünfzehnhundert Stimmberechtigten können durch die Bezirks- oder Gemeindeordnung eine ausserordentliche Bezirks- oder Gemeindeorganisa-</p>   | <p>Abschnittstitel vor §§ 66-87<br/>                     H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation</p>  |  |

8.4.2024 Nr. 5

**Der Zufall liefert die beste Satire...**

**appenzeller24.ch**

**Persönlich für Sie da.**

December: Dieses Gespräch kann in Schulungsseminaren aufgenommen und an Journalisten weitergegeben werden.

**Leserbrief**

Werte Bezirksbürger  
 Ich danke Ihnen vielmals, dass Sie meiner Mahnung zur Vorsicht bei der Wahl des Bezirksrates so zahlreich gefolgt sind.  
 Josef Signer  
 Eggerstrasse 99

**Parteiziele**

**SP AI**  
 Jeden mehr als nur der Vorstand an der HV buchen wir als Erfolg!

**Die (rechte) Mitte AI**  
 Verzweifelt suchen wir einen Präsidenten als Ersatz für die zwei halben Übergangslösungen.

**GLP Kanton Appenzellerland!**  
 Gering Mitglieder, dass wir einen Innenhoder Vorstand bilden können. Und bitte, bitte liebe Regierung, nimm uns auch auf den Verteiler für die neue Verfassung!

Andere machen's besser!  
 Der Säckuh-Ried hat 75 Mitglieder an der HV und beim Jahrgängerverein 1961 gab's sogar eine Kampfwahl zwischen Röhli und Andrea.

**Revisio des Urkantonsverfassung der Alpen auf neuen Verfassung**

**Titel**  
 Art 17 Abs. 1  
 1. Änderungen des Statutes eines Kantons erfordern die Zustimmung des Landtages.  
 Art 61 Abs. 1  
 1. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.

**Anmerkung:** 1962 liegt die Landtagskommission der Statuten vor und die Landtagskommission prüft.  
 Grundes VGH: "Verordnung über die Landtagskommission und die Landtagskommission für den Statuten der Kantone sind im Statutenbuch für die Handlungen der Kantone veröffentlicht."  
 www...

**Neue Verfassungsgesetze**

**Art 11**  
 1. Jeder Kantone hat die Pflicht, die Verfassung zu erneuern.  
 2. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 3. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 4. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 5. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 6. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 7. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 8. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 9. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 10. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 11. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 12. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 13. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 14. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 15. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 16. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 17. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 18. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 19. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 20. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 21. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 22. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 23. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 24. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 25. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 26. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 27. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 28. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 29. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 30. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 31. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 32. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 33. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 34. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 35. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 36. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 37. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 38. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 39. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 40. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 41. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 42. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 43. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 44. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 45. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 46. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 47. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 48. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 49. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 50. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 51. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 52. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 53. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 54. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 55. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 56. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 57. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 58. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 59. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 60. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 61. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 62. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 63. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 64. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 65. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 66. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 67. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 68. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 69. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 70. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 71. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 72. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 73. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 74. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 75. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 76. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 77. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 78. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 79. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 80. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 81. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 82. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 83. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 84. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 85. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 86. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 87. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 88. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 89. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 90. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 91. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 92. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 93. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 94. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 95. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 96. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 97. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 98. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 99. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.  
 100. Die Fortführung des Statutes eines Kantons obliegt dem Landtag.

**Pius, der Wanderweg-Schreck Lange verdächtigt – endlich überführt**



8.4.2024 Nr. 6



### Eboched

Jockeli: Du Vami, wa häst Glicke-rechtig?  
 Vami: Du häst, dass alli Läm di gleiche Rech.  
 Jockeli: Ah drom ta Muete au a d Landgemet?  
 Vami: Jo genau, da hend e che abesch.  
 Jockeli: Ah Vami, ich dich wöl, dass du mit de Muete chock go.  
 Vami: Jojo.  
 Jockeli: Si chönt ja de Sild neh, wenn vom Grossrat ebocho ha, wölch, wie glich seb gnet!  
 Vami: Jo woschidi, au wir chönts no, ond obelopt got seb gi sld.  
 S'Bondgracht het güt, si stred go. Aho da mit em Sild, da ich Mammesch, Het de Gross Rat entschuld end e bitte au in de neue Verfassung abet.  
 Jockeli: Ah dem ich ja da gi sld Glicke-rechtig!  
 Vami: Ah Bisk, da ich efaich eso, da verschösch da sld.

### FDP-Gidos karges Brückenwissen

Karges Wissen von Brücken und Werkstoffen, von diesem Nichtwissen aber sehr viel, hat Guido. Statt einer ultraleichten "Panzersbrücke" – was er meinte – hätte man bei der Behälterbrücke für die Sanierung der Metzlerbrücke gefälliger eine "moderne" Aluhütte seines FDP-Kampfans (FDP = Für Das eigene Professionswissen) verwenden sollen. So der verkannte Brückenprofi. Aber wahre Profis wissen natürlich, dass simpler, kalterwählter Stahl pro Kilo feiner ist als Alu, nur ein Drittel kostet und dreimal steifer ist. Weil beim Mälte Geld und Durchbiegung keine Rolle spielen, sind nur gerade Panzerbrücken aus Alu. Fast alle anderen aber aus Stahl bzw. Stahlbeton. So auch die Behälterbrücke, die oben aus Stahl, aber sicher keine Panzerbrücke war. Fachwissen gegen Karges Wissen halt.

### Keine Qual der Wahl, aber Wahl der Qual

versprach die Nationalratswahl, wie die miserable Wahlbeteiligung vermuten lässt. Der Sprungkandidat der SVP machte in Ganten auch eine Stimme. Nach dieser Stimme wird geföhndet. Primäres Sachgebot – Gottenmoos.

Wir gratulieren SR Dr. Daniel Fasel zur Wahl in den Kreis der grössten Liferis im Parlament.

Appenzellerin: Elegant  
 I'm a Barbie cheese  
 in a Barbie world  
 Life is plastic,  
 it's fantastic.  
 You can break my hair,  
 and me everywhere  
 imagination,  
 cheese is your creation  
 Kiss me here,  
 touch me there,  
 Hunky-dunky  
 Für Appenzeller-Plastic-Barbie reicht "mit Robnik" und bis zu 95% eventuell modischer Plastik. American und Badisch hätt lieber "aus Robnik" oder "aus 100% Robnik".

SR WURFEN AOP KALTBACH  
 Nach unserer Erfahrung sind manche Journalisten eleganter als andere und berichten im morgendlichen Regionaljournal, was die nicht gleichen Journalisten erst nach 19 Uhr im Mail lesen.  
 Vielleicht sollte man mal die journalistische Unabhängigkeit und die Robnik-Links unterstützen!

APPENZELER VOLKSFREUND  
 Korrigendum, Korrigendum, Korrigendum...  
 ...damm.  
 ...damm

### Armer Bär

Der ehedem stolze Bär verlor skizziert die Kompetenz der Landgemeinde, falls die neue Verfassung in Kraft tritt.

Der Maulkorb beruht sich auf das scheinbare Recht der Landgemeinde, Steuern einzulagern (KV Art 9) unter Änderungsanträgen, welche die neue Verfassung verheißt: Das Bundesgesetz hat bei der Stimmentzweckschwere wegen der abgesetzten Landgemeinde folgendes festgehalten: "Rückweisungsanträge sind möglich, Änderungsanträge nur bei der Festlegung von Steuerfesseln und Steuerzinsen (vgl. Art. 11 Abs. 2-5 VLGV/AL)". Die neue Verfassung will also die Steuerkompetenz und die Festlegung der Steuerzinsen von der Landgemeinde wegnehmen!

Das hätte dürfte mehr als genug sein, diese Verfassung abzulehnen.

Das Halbesium mit Kette symbolisiert das, trotz Votum von GR Nicola Moser, die unbedingteste Notwehrkompetenz der Standskommission, und dass Initiativen nicht mehr in einer Jahres der Landgemeinde vorgelegt werden müssen. Das, beziehungsweise jetzt verweise, Finanzreferendum verlinken wir einer Initiative der GFU, welche der Landgemeinde 1979 nicht vorgelegt wurde. Eals Moser erzwang mit zwei Voten eine Abstimmung, welche er gewann. Vergleichen mit dem sind die geringeren Kräfte fast Bagatellen. Ein gewaltiger Einspruch gegen die Landgemeinde ist die Beteiligung daran, die aus kommunalen Gründen arbeiten müssen. Niemand muss arbeiten! Die Verfassung verpflichtet zur Teilnahme an der Landgemeinde. Bundesrat: Gemäss dem Wortlaut von Art. 17 KV/AL auch verpflichtet! Das GR Karl Fessler der Einzige sein soll, der findet die Feuerschutz in die Verfassung zu "verfügen", nur um sie dann bald abzuschaffen. Sei mit de Chlöche omni s Dorf omni, gibt auch zu denken. Auf eine ähnliche Konkordanztable mit vollen Texten, statt Verweisen, warten wir bisher vergeblich.

Wir fusionieren...  
 KRZEV  
 فوسيون  
 Fertig mit Fasel, Döng, Maner...  
 Der Feiertag Appenzell richtet sich nach Mexiko aus.  
 https://www.svp.ch/ly  
 https://www.svp.ch/ly  
 https://www.svp.ch/ly  
 ...wenn auch nur für den Proporz.

Randproblem einer Randsportart  
 Zur Wählbezirke stellen die fünf Landgemeinde-Ratgeber, und auch der Vorleser, vom letzten Mal in den Startpflocken. Zum wichtigsten Thema – zur neuen Verfassung – aber wahrheitlich wieder niemand.

Angela  
 Gegenwärtig verschoben sich die Eckpunkte des juristischen Gewissens im Grossen Rat. Angela, die Engländerin, weiss immer mal wieder, wie man es besser machen könnte. Sie erziele im Mandatsverhältnis für die Grundschulbildung einen klassischen Fehler. Die Kantone soll Arbeitgeber für die Teilnehmern sein. Praktisch oder nicht – Hauptsache, man ändert ein funktionierendes System.  
 Als Präsidentin der Verfassungskommission gewählt und erfolgreich, hat Frau Keller an längte veränderten Selbstvertrauen meinetwegen gewonnen. Sie gilt als politisches Schwergewicht. Und wenn die Käse die Wort nicht hören will, kennt immer prompt der Flankenschutz aus dem dasjenseitigen Bezirk Schwanden-Rüte, der jetzt bezüglich Balance mit dem einst übermächtigen Appenzell mithalten kann. Auch hier ist Selbstvertrauen eine Sache der Größe.

Für eine neue Verfassung ein neues, historisches Logo mit Proporz, Halbhoden und Feuerschutz



KANTON APPENZELL INNERRHODEN







Links zu Sachen in Text links.

## Neue Verfassung

- 1 Zusammenfassung der kritischen Punkte der geplanten neuen Kantonsverfassung
- 2 "Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden. Solche strukturellen Anpassungen sollen bei Bedarf nachgelagert in einzelnen Teilrevisionsgeschäften vorgenommen werden."

## Neue Verfassung

- | Einzelinitiativen Art. 7bis
- | "Initiativen sind bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen"
- | Neu hat es keinerlei Fristen mehr in der Verfassung. Es gibt also keine Verfassungsgarantie, wann eine Initiative der Landsgemeinde vorgelegt werden muss.
- | (Geplant im GPR sind 3 Jahre!)

8.4.2024 Nr. 9

## Neue Verfassung

- | Finanzreferenden Art 7ter
- | Die Beträge werden gegenüber heute verdoppelt. Der Staatshaushalt ist seit der letzten Anpassung (im Jahr 2014) bloss um 25% gewachsen.
- | Es bleibt unklar was "Ausgaben" sind. (Boden-Kauf, Abschreibung auf gekauften Boden, NRP Darlehen und andere Bundesgelder, etc.)

8.4.2024 Nr. 10

## Neue Verfassung

- | **Steuerhoheit bei der Landsgemeinde Art. 9**
- | "Änderungen des Steuersystems kommen **einzig** der Landsgemeinde zu."
- | Jetzt kann der Grosse Rat im Rahmen des Steuergesetzes Steuerfüsse und -sätze festlegen, aber nur im Rahmen des Steuergesetzes, das von der Landsgemeinde bewilligt werden muss. Wenn ein Steuergesetz an die Landsgemeinde kommt, sind zu den Steuerfüssen und -sätzen darin Änderungsanträge möglich. Im Prinzip auch so, dass darin kein Spielraum für den Grossen Rat bestünde. Nachher soll nur noch der Grosse Rat Steuersätze und -füsse festlegen.

8.4.2024 Nr. 11

## Neue Verfassung

- | **Art. 17 Verpflichtet zur Teilnahme an Landsgemeinde (und andern Gemeinden)**  
Niemand "muss" während der Landsgemeinde arbeiten. Alle müssen teilnehmen. Das betrifft sicher mehr als die ca. 30 "Entmündigten" etc.

8.4.2024 Nr. 12

## Neue Verfassung

- | **Art 19 "Sie versammelt sich regelmässig je am letzten Sonntag im April, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Grossen Rates hin."**
- | Die Landsgemeinde findet einfach statt, auch wenn sie niemand einberuft!

8.4.2024 Nr. 13

## Neue Verfassung

- | **Nur neue Verfassung Art. 25**
- | Das Notrecht ist nicht befristet. Der Grosse Rat ist keine Legislative! (Jetzt gibt es kein Notrecht in der Verfassung.)

8.4.2024 Nr. 14

## Neue Verfassung

- | **Nur neue Verfassung Art. 35**
- | Verhältniswahlrecht (Proporz) für Grossratswahlen wird verboten (in Bezirken)  
Appenzell und Schwende-Rüte stellen je 18 von 50 Grossräten.

8.4.2024 Nr. 15

## Neue Verfassung

- | Die Feuerschau ist neuerdings in der Verfassung erwähnt.

8.4.2024 Nr. 16



## Neue Verfassung

- | In der Präambel steht "sozial". Daran stört sich die SVP.

8.4.2024 Nr. 17

## Neue Verfassung

- | Klöster Der Schutz ist des Kantons ist jetzt unklar und auch umstritten.  
Der neue Verfassungstext ist nicht klarer als der alte.

8.4.2024 Nr. 18

## Neue Verfassung

- | **Nur neue Verfassung Art. 77 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen**
- | Nicht die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat legt fest, ab wann die neue Verfassung gilt.

8.4.2024 Nr. 19

## Neue Verfassung

- | **VLGV**
- | Stimmkarte/Seitengewehr Gleichberechtigung Frau Mann wurde nicht angegangen.

8.4.2024 Nr. 20

3518-Wörter¶

| Wörter zählen   |        |
|---|--------|
| Statistik:  |        |
| Seiten  | 17     |
| Wörter  | 3'518  |
| Zeichen (keine Leerzeichen)   | 21'687 |
| Zeichen (mit Leerzeichen)   | 24'807 |
| Absätze   | 406    |
| Zeilen  | 481    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Textfelder, Fuß- und Endnoten berücksichtigen |        |
| Schließen   |        |

| Wörter zählen   |        |
|---|--------|
| Statistik:  |        |
| Seiten  | 20     |
| Wörter  | 3'767  |
| Zeichen (keine Leerzeichen)   | 24'537 |
| Zeichen (mit Leerzeichen)   | 27'918 |
| Absätze   | 498    |
| Zeilen  | 562    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Textfelder, Fuß- und Endnoten berücksichtigen |        |
| Schließen   |        |

ca. 13% mehr Text¶